



Bayerische Architektenkammer Postfach 190165 80601 München

Vereinigung für Stadt-,
Regional- und Landesplanung
Regionalgruppe Bayern
Herrn Dr.-Ing. Johann Hartl
Kobellweg 7
85521 Ottobrunn

Präsident

Waisenhausstraße 4
80637 München

Sammelruf
(0 89) 13 98 80-0
Telefax
(0 89) 13 98 80-99

www.byak.de
info@byak.de

4. Mai 2011

Regelstudiodauer nach dem Baukammergesetz für Angehörige der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung

Sehr geehrter Herr Dr. Hartl,

haben Sie herzlichen Dank für die umfangreiche Ausarbeitung, die Sie uns mit Schreiben vom 14. März 2011 haben zukommen lassen. Sie hat uns bei der Zusammenstellung derjenigen Argumente, die aus unserer Sicht für eine Anhebung der Regelstudiodauer für Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplaner auf acht Semester sprechen, wertvolle Unterstützung geleistet.

Mit Schreiben vom 3. Mai 2011 haben wir den Bayerischen Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann, auf dieser Grundlage nochmals angeschrieben und ihn gebeten, die Möglichkeit einer Anhebung der Regelstudienzeit aufgrund der von uns vorgetragenen neuen Argumente zu prüfen. Nachdem wir Kenntnis davon erlangt haben, dass eine Änderung des Baukammergesetzes wegen der Einführung eines Rechtsschutzes gegen überlange Gerichtsverfahren ohnehin in Planung ist, wollten wir die Gelegenheit nutzen, unser Anliegen vor dieser Novelle nochmals dezidiert vorzutragen. Einen Abdruck unseres gestrigen Schreibens finden Sie in der Anlage.

Zwar konnten wir nicht alle in den von Ihnen eingereichten Unterlagen genannten Aspekte in diese Stellungnahme aufnehmen. Gerne können Sie sich jedoch unter Bezugnahme auf unser Schreiben unmittelbar an das Bayerische Staatsministerium des Innern wenden, um unsere Position auch von Verbandsseite aus zu unterstützen. Je mehr Stimmen sich für eine Anhebung der Regelstudiodauer aussprechen, desto höher sind die Chancen, dass der Gesetzgeber diesen Vorschlag doch noch aufgreift.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Lutz Heese

Anlage

HypoVereinsbank
Konto 1275
BLZ 700 202 70



Bayerische Architektenkammer Postfach 190166 80601 München

Herrn Staatsminister
Joachim Herrmann, MdL
Bayerisches Staatsministerium
des Innern
Odeonsplatz 3
80539 München

Präsident

Waisenhausstraße 4
80637 München

Sammelruf
(0 89) 13 98 80-0
Telefax
(0 89) 13 98 80-99

www.byak.de
info@byak.de

3. Mai 2011

**Regelstudiodauer nach dem Baukammergesetz für Angehörige der Fachrichtungen
Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung
Ihr Zeichen: IIB4-4012.1-001/10**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Herrmann,

haben Sie besten Dank für Ihr Schreiben vom 31. Januar 2011, mit dem Sie auf unser Anliegen nach Einführung einer einheitlichen Mindeststudiodauer von vier Jahren auch für die Fachrichtungen Innen- und Landschaftsarchitektur sowie für die Eintragung in die Stadtplanerliste eingehen.

Gerne haben wir Ihre Ausführungen zum Anlass genommen, tragende neue Argumente zusammenzustellen, die für eine entsprechende Änderung des Baukammergesetzes (BauKaG) sprechen. Dabei haben wir uns auch an die Berufsverbände der betroffenen Fachrichtungen gewandt, um auch deren spezifische Beurteilung der Situation in die Diskussion einfließen lassen zu können.

Bevor ich im Einzelnen auf die einzelnen Fachrichtungen eingehe, erlauben Sie mir eingangs einige Überlegungen allgemeiner Art darzustellen, die für alle Fachrichtungen gleichermaßen von Bedeutung sind:

1. Zunächst ist hervorzuheben, dass sich die Angehörigen der Fachrichtungen Innen- und Landschaftsarchitektur sowie die Stadtplaner seit Inkrafttreten des Baukammergesetzes am 1. Juli 2007 gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen aus dem Hochbau, für die eine mindestens vierjährige Studiodauer als Voraussetzung für die Eintragung in die Architektenliste vorgeschrieben wurde, diskriminiert fühlen. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf die in Art. 3 BauKaG definierten Berufsaufgaben, die sich für alle Fachrichtungen als überaus umfangreich und komplex darstellen. Hierauf wird später noch im Einzelnen einzugehen sein. Aus diesem

Grund wird die Differenzierung der Studiendauer als Eintragungsvoraussetzung seit Inkrafttreten des Gesetzes als nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung betrachtet. Hieran hat sich bis zum heutigen Tage nichts geändert.

2. Wie bereits in unserem Schreiben vom 26. November 2010 ausgeführt, hat sich die Gesetzgebungslandschaft in den Bundesländern seit 2007 deutlich verändert: Enthielt damals noch die überwiegende Zahl der Landesarchitektengesetze eine mit der aktuellen Situation in Bayern vergleichbare Regelung, so ist in nunmehr acht von sechzehn Bundesländern für alle Fachrichtungen eine Mindeststudiendauer von vier Jahren vorgeschrieben, obwohl dies im Muster-Architektengesetz nicht so vorgesehen war. Dies beruht nach unserer Beobachtung nicht nur auf dem Willen zur Gleichbehandlung aller Betroffenen, sondern insbesondere auf der Erkenntnis, dass Umfang, Vielfalt und inhaltlicher Anspruch der gesetzlich definierten Berufsaufgaben nach einer entsprechenden Qualifikation der Berufsträger verlangen, die in einem nur sechssemestrigen Hochschulstudium nicht ausreichend vermittelt werden kann.
3. Die Oberste Baubehörde hat stets die Auffassung vertreten, dass die sechssemestrige Mindeststudiendauer als „kleinster gemeinsamer Nenner“ innerhalb der Europäischen Union erforderlich und geeignet sei, eine Inländerdiskriminierung im Hinblick auf die Eintragung von ausländischen Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanern zu vermeiden, da andernfalls ein Absolvent eines sechssemestrigen Studiums im EU-Ausland Kammermitglied bzw. in die Stadtplanerliste eingetragen werden könnte, während dies den Absolventen eines ebenso langen Studiums an einer deutschen Hochschule verwehrt würde.

Auch insoweit hat sich die aktuelle Lage gegenüber der Ausgangssituation vor einigen Jahren deutlich verändert: Nicht zuletzt aufgrund der Forderungen der europäischen Berufsverbände werden in den meisten EU-Mitgliedstaaten inzwischen nur noch Studiengänge von mindestens acht Semestern, im Bereich der Stadtplanung im Regelfall sogar von zehn Semestern, angeboten. Diese Entwicklung ist auf die europaweit immer stärker in den Vordergrund tretenden Bestrebungen zur Qualitätssicherung von Planungsleistungen zurückzuführen. Die darin zum Ausdruck kommende Stärkung des Verbraucherschutzes sollte deshalb möglichst bald auch in das BauKaG Eingang finden.

Wie bereits erwähnt, haben sich die fachlichen Anforderungen an die Berufsträger in den letzten Jahren nicht nur durch die umfassende gesetzliche Definition der Berufsaufgaben in Art. 3 BauKaG, sondern vor allem auch infolge der aktuellen Entwicklungen insbesondere im Bereich des Klimaschutzes, deutlich verschärft. Für alle Fachrichtungen ergeben sich daraus neue berufliche Herausforderungen, denen es nicht zuletzt durch eine entsprechend hochqualifizierte Ausbildung gerecht zu werden gilt. Im Einzelnen ist zu den drei Bereichen auf Folgendes hinzuweisen:

1. Innenarchitektur

Mindestens 40% des bayerischen Energieverbrauchs wird für den Betrieb und Unterhalt von Gebäuden benötigt. Seit 2005 ist der Anteil des Bauinvestitionsvolumens (Hochbau) in den Bestand höher als in den Neubau. Die Bedeutung einer kompe-

tenten Auseinandersetzung mit der bestehenden Gebäudesubstanz, deren Sanierung und Modernisierung wird weiter steigen. Nicht allein vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen und der kulturellen Bedeutung des Umgangs mit baulichem Erbe, sondern insbesondere aufgrund der Planungsaufgaben im Bereich einer nachhaltigen und energieeffizienten Weiterentwicklung des Gebäudebestands sind die in Art. 3 Abs. 2 BauKaG formulierten Berufsaufgaben der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten zu betrachten. („Berufsaufgaben der Innenarchitektin und des Innenarchitekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden.“)

Die Bayerische Bauordnung spricht in Art. 61 Abs. 4 Nr. 4 Innenarchitektinnen und Innenarchitekten das Bauvorlagerecht „...für die mit der Berufsaufgabe verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden...“ zu.

Bei der energetischen Sanierung und Modernisierung, insbesondere bei Änderungen der Nutzung und Struktur von Gebäuden aufgrund der demografischen Entwicklung müssen Innenarchitektinnen und Innenarchitekten regelmäßig in der Lage sein, mit derselben Kompetenz die notwendige Verantwortung zu übernehmen wie ihre Kolleginnen und Kollegen der Fachrichtung Architektur.

Da im Gebäudebestand innenarchitektonische Planungsaufgaben im Zusammenhang mit funktionalen Anpassungen der bestehenden Substanz, z. B. aufgrund der demografischen Entwicklung, zunehmen, erfordert die Analyse der Substanz die Fähigkeit einer Gesamtbetrachtung des Lebenszyklus. Nachdem insbesondere im Bereich des nachhaltigen Planens und Bauens in den letzten Jahren wesentliche Entwicklungen in den Bereichen der Planung, Konstruktion, Normierung, Bemessung, Lebenszyklusbetrachtung, Gesetzgebung, Wissenschaft und Technik stattgefunden haben, erscheint eine Anhebung der Mindeststudiendauer auf acht Semester im Sinne des Verbraucherschutzes unverzichtbar, um den vielfältigen Anforderungen in der späteren beruflichen Praxis gerecht werden zu können.

2. Landschaftsarchitektur

Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Landschaftsplanerinnen und Landschaftsplaner setzen sich mit der „gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, umweltgerechten und sozialen Planung von Landschaft, Freianlagen und Gärten sowie der Orts- und Stadtplanung innerhalb ihrer Fachrichtung“ auseinander. (Art. 3 Abs. 3 BauKaG). Damit ist aktuell und künftig neben den „klassischen“ Aufgaben die Bearbeitung vielschichtiger Fragestellungen verbunden, die sich im Zusammenhang mit Klimaschutz und Energieversorgung ergeben. Hierzu zählen im weiteren Sinne auch die Themenkomplexe Welternährung, Flächenverbrauch, Mobilität, Stadtumbau, Konversion und demografischer Wandel, Übergänge von Verdichtungs- in ländliche Räume innerhalb von Metropolregionen, etc., um nur einige wenige der aktuellen Planungsaufgaben zu nennen.

So haben nicht allein die bayerische Biodiversitätsstrategie vom 01.04.2008 oder Verfahren wie die Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen arten-

schutzrechtlichen Prüfung dazu geführt, dass am 02.03.2010 ein neues Sachgebiet Landschaftsplanung an der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern ins Leben gerufen wurde.

Mit diesem Schritt wird deutlich, dass eine mindestens achtsemestrige Studiendauer entsprechend der Empfehlungen der Hochschulen, der Kammern und Verbände im Hinblick auf die sich ständig verändernden Anforderungen an dieses Berufsfeld erforderlich und angemessen erscheint. Nicht zuletzt die europäischen Vereinbarungen zur Reduktion des CO₂-Verbrauchs sowie die aktuellen und geplanten energiepolitischen Ziele verlangen von den Angehörigen dieser Fachrichtung künftig vielfältige zusätzliche Kompetenzen.

3. Stadtplanung

Seit 2008 leben mehr als 50% der Menschheit in Städten. Prognosen gehen davon aus, dass bis 2030 sogar 75% der Weltbevölkerung in Verdichtungsräumen lebt. Dieses beschleunigte Wachstum einerseits, die demografische Entwicklung andererseits, Veränderungen von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen in europäischen Strukturen von Metropolregionen unter einer notwendigen, veränderten Form der Bürgerbeteiligung stellen nur einige exemplarisch benannte Herausforderungen an die Ausbildung, Kenntnisse und Fähigkeiten von Stadtplanerinnen und Stadtplanern dar.

Auch für diese Fachrichtung haben sich in den letzten Jahren erhebliche Veränderungen insbesondere im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Stadtentwicklungsplanung ergeben. Die Themenvielfalt schlägt sich bereits in der Ausbildung ebenso nieder, wie sich ändernde Verfahrensformen im Rahmen der Bürgerbeteiligung. Künftige Planergenerationen werden sich mit Verfahren der Bedarfsermittlung, der Analyse, der Evaluation, der Bürgerbeteiligungstheorien und -verfahren, der Moderation und insbesondere der Mediation schon in der Ausbildung ebenso intensiv befassen müssen wie mit Formen des Infrastrukturerhalts, sich verändernden klimatischer Bedingungen und deren planungsrechtlichen Konsequenzen (z. B. Hochwasserschutz), interkommunalen Allianzen oder Ensembleschutzfragen. Diese beispielhafte Aufzählung soll lediglich einen Eindruck von der zunehmenden Komplexität und Regeldichte des Berufsfeldes sowie der steigenden Zahl an Prozessbeteiligten vermitteln.

Um kompetente Leistungen auf dem Gebiet der Stadtplanung auch künftig in Anspruch nehmen zu können, müssen den angehenden Stadtplanerinnen und Stadtplanern zeitgemäße Fähigkeiten im Umgang mit sozialen, kulturellen, ökologischen und ökonomischen Herausforderungen ebenso umfassend vermittelt werden wie die fachliche Sicherheit, mit aktuellen rechtlichen Grundlagen eine nachhaltige Stadt- und Flächenentwicklungspolitik betreiben und fördern zu können. Aus diesen Gründen setzen wir uns dafür ein, die Mindeststudiendauer im Bereich Stadtplanung in Bayern dem anzupassen, was zehn Bundesländer bereits als das notwendige Mindestmaß definiert haben – nämlich derzeit acht Semester.

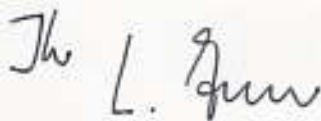
Aus diesen Ausführungen, sehr geehrter Herr Staatsminister Herrmann, können Sie ersehen, dass es zahlreiche sachliche und stichhaltige Argumente dafür gibt, die Mindeststudiendauer als Eintragungsvoraussetzung für angehende Innen- und Landschaftsarchitekten ebenso wie in die Stadtplanerliste einheitlich auf vier Jahre anzuheben. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unser Anliegen unter diesen Gesichtspunkten einer nochmaligen wohlwollenden Prüfung in Ihrem Haus unterziehen würden.

Nachdem wir aus der Obersten Baubehörde erfahren haben, dass infolge der Einführung eines Rechtsschutzes gegen überlange Gerichtsverfahren ohnehin eine Änderung des BauKaG bevorsteht, ließe sich auch die von uns vorgetragene Bitte nach einer Gesetzesänderung ohne großen Aufwand berücksichtigen. Lediglich in Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) müsste das Wort „dreijährigen“ (Regelstudienzeit) in „vierjährigen“ (Regelstudienzeit) für die Fachrichtungen Innen- und Landschaftsarchitektur geändert werden. Die entsprechende Regelung für die Eintragung in die Stadtplanerliste findet sich in Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 BauKaG; hier wäre die gleichlautende Änderung vorzunehmen.

Aus dem Umstand, dass wir diesem Thema drei Jahre nach Inkrafttreten des Baukammergesetzes eine noch höhere Bedeutung beimessen als damals, mögen Sie den Stellenwert ermessen, den diese Frage für Architekten, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplaner gerade angesichts der oben beschriebenen Entwicklungen der letzten Jahre hat. Gerne sind wir bereit, Ihnen die Situation in einem persönlichen Gespräch darzulegen, um Ihnen die Argumente für die Einführung einer einheitlichen Regelstudienzeit von vier Jahren auch anhand von Beispielen aus der Praxis zu schildern.

Herr Staatsminister Dr. Heubisch, der sich im vergangenen Jahr bereit erklärt hat, unser Anliegen zu unterstützen, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Lutz Heese